5. Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen

5.1

[1]Die Verkehrszeichen müssen standfest und gut sichtbar aufgestellt werden. [2]Der seitliche Abstand vom Fahrbahnrand muss 0,50 m bis 1,50 m betragen. [3]Der Mindestabstand der Unterkante des Verkehrszeichens vom Boden beträgt 0,60 m.

5.2

[1]Verkehrszeichen und Zusatzschilder zur Sicherung von Arbeitsstellen müssen voll rückstrahlend ausgeführt sein und der Straßenverkehrs-Ordnung entsprechen. [2]Die vorgeschriebene Seitenlänge der Dreiecksschilder beträgt 0,90 m.[3]Die Verkehrszeichen dürfen nicht beschädigt oder verbeult sein.

5.3

[1]Zur Absperrung der Arbeitsstelle dienen in der Regel weiß-rote Leitkegel. [2]Ihr Abstand untereinander darf bei spitzwinkligen Quer- sowie bei Längsabsperrungen nicht mehr als 6 m betragen. [3]Die Leitkegel sollen mindestens 0,50 m hoch sein und an der Basis einen Durchmesser von 0,30 m haben. [4]Sie müssen ausreichend standfest sein. [5]Tagesleuchtfarben sind empfehlenswert.